



Sondernutzungsgebührensatzung des Marktes Ipsheim (SondernutzungsGebS – SnutzGebS)

vom 11.01.2023

Der Markt Ipsheim erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) und § 8 Abs. 3 Satz 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührengegenstand
- § 2 Gebührenhöhe
- § 3 Gebührenfreiheit
- § 4 Gebührensschuldner
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld
- § 6 Gebührenerstattung
- § 7 Übergangsregelung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Gebührengegenstand

Für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen an den für den öffentlichen Verkehr gewidmeten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Gemeindegebietes des Marktes Ipsheim werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten **Gebührenverzeichnis**. Dieses Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührensschuldners anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Wird die Sondernutzung nicht das gesamte Jahr ausgeübt, so wird bei jährlichen Gebührensätzen die Jahresgebühr für die anteiligen Monate erhoben. Angebrochene Monate zählen als volle Monate.
- (5) Die sich errechnende Sondernutzungsgebühr wird jeweils auf volle Euro aufgerundet.
- (6) Die Mindestgebühr beträgt 18,00 Euro. Die Höchstgebühr beträgt jährlich 2.500,00 Euro.



§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat die berechnete Person zu erbringen.
- (2) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. neue Lichtschächte wegen nachträglicher Änderung der Straßenhöhen).
- (3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse oder entspricht es der Billigkeit, so kann auf Antrag Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (4) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand;
 2. für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
 3. für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen;
 4. für nichtgewerbliche Volksbelustigungen und Musik- und Gesangsdarbietungen;
 5. für politische Werbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden sowie bei Volksbegehren und Bürgerbegehren;
 6. für Sondernutzungen zum Zwecke der Verbesserung der Barrierefreiheit.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist diejenige Person,
 1. der die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist, sowie deren Rechtsnachfolger;
 2. die eine Sondernutzung erlaubt oder unerlaubt ausübt;
 3. in deren Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschildner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschildner.
- (4) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenschildsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden der anteilige Betrag für das laufende Kalenderjahr innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung der Erlaubnis, die folgenden Jahresbeträge jeweils zum dritten Werktag des Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Bei monatlichen Ge-



bühren werden der anteilige Betrag für den laufenden Monat innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung der Erlaubnis, die folgenden Beträge jeweils am dritten Werktag des Monats zur Zahlung fällig.

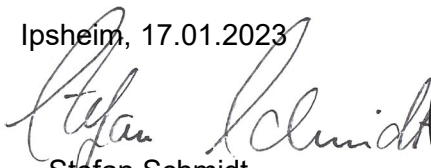
§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von der Sondernutzungserlaubnis
 1. nachweislich kein Gebrauch gemacht oder
 2. die Sondernutzung bereits vor Ablauf des genehmigten Sondernutzungszeitraums nachweislich beendet,so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder anteilig erstattet.
- (2) Der Erstattungsantrag muss im Fall des Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, im Fall des Abs. 1 Nr. 2 innerhalb eines Monats nach tatsächlicher Beendigung der Sondernutzung beim Markt Ipsheim eingegangen sein.
- (3) Wird die Sondernutzung widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt der Erlaubnis verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (4) Beträge bis 18,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.05.2009 außer Kraft.

Ipsheim, 17.01.2023


Stefan Schmidt
Erster Bürgermeister





Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung des Marktes Ipsheim - Sondernutzungsgebührenverzeichnis -

vom 11.01.2023

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit*	Gebührensatz in Euro
01	Aufstellen von Informationsbussen und -ständen zu gewerblichen Zwecken oder von Parteien ungeachtet von anstehenden Wahlen	Stand/Bus	Tag	30,00
02	Verkaufshäuschen, -hänger, -wagen, Imbissstände, -hänger, -wagen, Kioske von Dauer und dergleichen	bis 15 m ² über 15 m ²	Tag/Woche/Monat/Jahr	30,00/50,00/100,00/500,00 50,00/75,00/150,00/750,00
03	Aufstellen von Waren im Fußgänger-/Straßenbereich	m ²	Tag/Jahr	0,20/10,00
04	Verkaufsveranstaltungen und Aufführungen	m ²	Tag	0,30
05	Tisch- und Stuhlaufstellungen zur Außenbewirtschaftung	m ²	Tag/Saison 01.03. – 31.10.	1,00/12,00
06	Firmenhinweisschilder	bis 1 m ² /Schild über 1 m ² /Schild	Jahr	25,00 40,00
07	Informations-/Werbeständer oder -tafeln	Stück	Jahr	40,00
08	Aufstellen von Bauhütten und -maschinen, Schutt- bzw. Entsorgungscontainern sowie Lagerung von Schutt, Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art - auf öffentlichen Parkplätzen - auf sonstigen Verkehrs-/Wegeflächen	Parkplatz m ²	Tag/Woche/Monat Tag/Woche/Monat	10,00/50,00/200,00 0,30/1,50/8,00
09	Aufstellen von Baugerüsten	lfd. Meter	Tag/Woche/Monat	0,30/1,00/3,00
10	Unerlaubt abgestellte Kfz-Anhänger, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge jeglicher Art zum Zwecke der Werbung und Gewerbeausübung	Fahrzeug	Tag	10,00
12	Abstellen von Autowracks und sonstigen nicht zugelassenen Fahrzeugen	Fahrzeug	Tag	20,00
*Bemerkung:				
Überschreitet ein Betrag aus der vorherigen Zeiteinheit den Betrag einer nachrangigen Zeiteinheit, so ist der Betrag der nachrangigen Zeiteinheit zu verwenden. Das gilt für alle Tarifstellen in hiesiger Anlage.				